

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das städtische Grundstück

„Zum Ackerhof 2“ in Wolfenbüttel, Ortsteil Atzum

vom 17.10.2001

(Beschluss des Orsrates Atzum 23.11.2001)
- in Kraft getreten am 01.12.2001 -

1. Änderung vom 02.05.2011
(Beschluss des Orsrates Atzum 18.02.2011)
- in Kraft getreten am 18.02.2011 -

2. Änderung vom 13.06.2018
(Beschluss des Orsrates Atzum 08.06.2018)
- in Kraft getreten am 01.07.2018 -

**Benutzungsordnung
für das städtische Grundstück „Zum Ackerhof 2“ in Wolfenbüttel, Ortsteil Atzum
in der Fassung der 2. Änderung vom 13.06.2018**

Der Ortsrat des Ortsteiles Atzum in der Stadt Wolfenbüttel hat gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in seiner Sitzung am 08.06.2018 folgende Fassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Der ehemalige Schulraum auf dem Grundstück „Zum Ackerhof 2“, Wolfenbüttel, Ortsteil Atzum – nachfolgend Dorfgemeinschaftshaus genannt -, einschließlich der Nebenräume, sanitäre Anlagen und außen befindlichen Abstellräumen wird im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt:

- a) der evangelischen Kirchengemeinde Ahlum/Atzum/Wendessen, der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel, Ortswehr Atzum, allen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die ihren Sitz in Atzum haben.
- b) Einzelpersonen, andere Vereine, Organisationen und Einrichtung, soweit die Nutzungen nach a) nicht beeinträchtigt werden.

Gewerbsmäßige Veranstaltungen und Veranstaltungen von gewerblich tätigen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse daran begründet ist. Hierüber entscheidet der Ortsrat.

§ 2

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bis 24.00 Uhr täglich erlaubt. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen zulassen.

Ab 22.00 Uhr sind die Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Immissionen dürfen von diesem Zeitpunkt an eine Lautstärke von 45 dB (A) nicht mehr überschreiten, d. h. Musikaufführungen, lautes Singen u. ä. sind nach 22.00 Uhr verboten.

§ 3

Über die Benutzung und Vergabe der Räume entscheidet der Ortsbürgermeister oder die vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzte Person. Anfragen auf Überlassung der Räume sind an die o. a. Personen zu richten.

Die Schlüssel für die Räume bewahrt der Ortsbürgermeister oder die vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzte Person auf.

Der Schlüssel wird gegen Quittung den namentlich festgelegten Personen ausgehändigt, die auch für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich sind. Schlösser dürfen von keiner Person ausgewechselt werden. Ein Verlust eines Schlüssels ist dem Ortsbürgermeister zu melden, der eine Wiederbeschaffung veranlasst. Schlüssel eigenmächtig nachzumachen ist strengstens untersagt und führt bei Nichtbeachten zum Einzug des Schlüssels. Nach

Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer die Räume ordnungsgemäß zu verschließen und den Schlüssel nach der Veranstaltung oder spätestens am nächsten Tag zurückzugeben.

§ 4

Die Stadt Wolfenbüttel und der Ortsrat Atzum übernehmen keine Haftung für Schäden jedweder Art. Insoweit haben die Veranstalter ggf. eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Bei Sachbeschädigung hat der Veranstalter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 5

Die Räume dürfen im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister zu sportlichen Übungsstunden benutzt werden, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt und die Sportart für die Räume geeignet ist (z. B. Gymnastik). Mit Ausnahme von Tischtennis sind Ballspiele jeder Art nicht erlaubt.

Sportgeräte dürfen nicht installiert werden.

Sport darf auch nur im Verband und unter Aufsicht durchgeführt werden. In jedem Fall sind bei allen zulässigen Sportarten Turnschuhe zu tragen. Das Umkleiden muss im Vorraum erfolgen.

§ 6

Jeder Benutzer übernimmt die zu benutzenden Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume wieder so herzurichten, dass sie für die nächste Veranstaltung zur Verfügung stehen, d. h. säubern, Tische und Stühle in alter Ordnung aufstellen, soweit für die Veranstaltung Veränderungen vorgenommen wurden. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die sanitären Einrichtungen und ist bis spätestens 14.00 Uhr des folgenden Tages auszuführen. Die Benutzer der Räume haben für die auftretende Beschädigung während der Nutzung zu haften.

Daneben wird der/die Ortsbürgermeister/in je nach Bedarf eine gründliche Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

Die gleichfalls aufgestellte und ausgehängte Hausordnung ist Bestandteile dieser Benutzungsordnung und für jeden Benutzer verbindlich.

§ 7

Die unter § 1 a) aufgeführten Vereine, Organisationen, Einrichtungen sowie die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel, Ortswehr Atzum nutzen das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos.

Die unter § 1 b) aufgeführten Personen, andere Vereine, Organisationen und Einrichtungen bezahlen für die Nutzung 120 Euro (Der Betrag umfasst auch die Nebenkosten).

Abweichend von Absatz 2 zahlen alle Personen, die mit Erst- oder Zweitwohnsitz in Atzum gemeldet sind, alle Mitglieder des SC Atzum und der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel, Ortswehr Atzum, für die Nutzung 80 Euro.

Das jeweilige Nutzungsentgelt kann vom Ortsrat Atzum bei Kurzveranstaltungen wie Beerdigungen, Kaffeetrinken u. ä. ermäßigt werden.

Das Entgelt ist bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder bei der vom Ortsrat als verantwortlich eingesetzten Person vor Beginn der Veranstaltung gegen Quittung einzuzahlen.

§ 8

Die Benutzungsordnung in der Fassung der 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 02.05.2011 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

13.06.2018

gez.
Pink

Hausordnung

für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Atzum

Der Ortsrat des Ortsteiles Atzum in der Stadt Wolfenbüttel hat gemäß § 55 g Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in seiner Sitzung am 23.11.2001 folgende Hausordnung beschlossen und gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in seiner Sitzung am 24.02.2012 wie nachfolgend geändert:

1. Nutzungsberechtigter

Diese Hausordnung gilt für alle Benutzer ohne Ausnahme.

2. Aufsichtspflicht

- a) Die Räume dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen volljährigen Person genutzt werden.
- b) Der Aufsichtsführende über das Hausrecht aus. Er ist für die sachgemäße Pflege und Schonung der Räume und des Mobiliars verantwortlich.
- c) Nach Beendigung der Benutzung sorgt er für Ordnung in den Räumen, wobei Tische und Stühle an den alten Platz zurückzustellen sind.
- d) Die Fenster sind zu schließen.
- e) Das Licht ist zu löschen.
- f) Er führt eine Kontrolle durch, ob die Wasserhähne in der Küche und in den Toiletten geschlossen sind.
- g) Die Türen müssen abgeschlossen werden, bitte beachten, dass die hinteren Türen **Notausgangstüren** sind, die sich auch nach dem Verschließen bei Druck auf die Klinke wieder öffnen lassen.
- h) An der Heizungsanlage und dem Regler der Fußbodenheizung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, da sie sich automatisch regelt.

3. Verhalten in den Räumen

Fensterbänke sind aus Sicherheitsgründen keine Sitzgelegenheiten.

4. Allgemeine Pflichten

- a) Der Mieter darf Räume und Einrichtungen nur zu dem von ihm genannten Zweck nutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- b) Es ist eine für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung verantwortliche volljährige Person schriftlich zu benennen und die ständige Anwesenheit dieser Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten.
- c) Werden bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- d) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen und Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

- e) Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus der Hausordnung ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachweist.
- f) Der Mieter bzw. der von ihm Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke insbesondere nach 24:00 Uhr auf ein für die Anwohner akzeptables Maß reduziert wird. Dazu sind Fenster und Türen zu schließen und lautstarke Versammlungen außerhalb der Räume zu vermeiden.
- g) Die Außenanlagen, insbesondere die Terrasse sind nicht Gegenstand der Vermietung und dürfen somit auch nicht genutzt werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 24.02.2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29.05.2012

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

in Vertretung

gez. Foraita